



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
09. JUL 2007

~~In der Verwaltungsstreitsache~~

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Deutsche Telekom AG
Competence Center Personalmanagement
Personalrechtsservice
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

bevollmächtigt:
Postdirektor
Deutsche Telekom AG
Competence Center Personalmanagement
Personalrechtsservice
Gradestr. 18, 30163 Hannover

wegen

amtsangemessener Beschäftigung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Käser als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 30. April 2007 folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens vom 20.9.2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand :

Der 1965 geborene Kläger steht als Technischer Fernmeldeamtmann (BesGr. A 11) im Dienst der Beklagten. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 14.11.2002 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1.12.2002 von der TNL Bayreuth, Dienort Regensburg (Ressort PMS) zur ~~Personal Service Agency (PSA) weiter Beibehaltung des Dienorts versetzt:~~

Mit Schreiben vom 20.9.2006 an den Vorstand der Deutschen Telekom AG forderte der Kläger die Versetzung auf einen amtsangemessenen Dienstposten A 11 am Dienort Regensburg. Unter dem 9.10.2006 antwortete der Vorstand der Deutschen Telekom AG, dass der Kläger als Beamter grundsätzlich Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung habe, § 6 PostPersRG den besonderen Erfordernissen und der Situation der Postnachfolgeunternehmen Rechnung trage und den Aktiengesellschaften einen erheblichen Spielraum für vorübergehende Maßnahmen eingeräumt werde. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit seien die Bundesbeamten grundsätzlich bundesweit einsetzbar. Über die Forderung des Klägers nach amtsgemäßem Einsatz seien die für den Personaleinsatz Verantwortlichen informiert worden und man hoffe, dass der klägerischen Forderung schnellstmöglich entsprochen werden könne.

Am 5.2.2007 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger sei seit 1.4.2002 im Rahmen seiner Zuordnung zur Region Süd von Viento abgesehen von kurzen Projekteinsätzen praktisch nicht mehr eingesetzt worden. Ein Einsatz im Jahre 2006 zur Kunden- und Mitarbeiterbefragung bzw. Zelterfassung in T-Punkten sei nicht amtsangemessen gewesen; dieser Einsatz sei nach Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Verwaltungsgericht Regensburg beendet worden. Der Einsatz in kurzzeitigen Projekten (zumeist nicht amtsangemessenen) sowie die überwiegenden Phasen der Nichtbeschäftigung seien nicht nur in der Regel rechtswidrig, sie seien auch persönlich für einen leistungswilligen und -fähigen Beamten unbefriedigend. Auf die konkrete Forderung des Klägers auf Zuversetzung auf einen amtsangemessenen Dienstposten in Regensburg habe der Kläger mit Schreiben vom 9.10.2006 nur eine unverbindliche Information erhalten, dass sein Schreiben an die verantwortliche Stelle weitergeleitet worden sei. Seitdem sei nichts passiert, so dass der Kläger nunmehr gezwungen sei, seinen Anspruch im Wege der Untätigkeitsklage geltend zu machen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Beklagte zu verpflichten, den Antrag auf Versetzung auf einen amtsangemessenen Dienstposten vom 20.9.2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.

~~Die Beklagte beantragt,~~

die Klage abzuweisen.

Bei dem Schreiben vom 9.10.2006 handele es sich um einen Bescheid, da darin festgestellt worden sei, dass die vom Kläger erhobene Forderung aus rechtlichen Gründen nicht zu erfüllen sei. Deswegen sei ein Vorverfahren notwendig gewesen. Somit fehle es an einer prozessualen Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage. Soweit der Kläger eine Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens ausschließlich am Standort Regensburg fordere, bestehe hierfür kein Rechtsanspruch. Der Kläger habe keinen Rechtsanspruch, einen bestimmten Dienstposten übertragen zu bekommen. Gerade weil er Bundesbeamter sei müsse er damit rechnen, dass sein Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung auch bundesweit realisiert werden könne. Ungeachtet des grundsätzlichen Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung, werde es für die Deutsche Telekom zum jetzigen Zeitpunkt immer schwieriger, jeden Beamten amtsangemessen und wohnortnah einzusetzen. Der Gesetzgeber habe in § 8 PostPersRG auf diese Beschäftigungssituation reagiert. Die im Rahmen des Anleitungsverfahrens vorgenommenen Ausschreibungen stünden den bei Vivento befindlichen Beamten nicht zur Verfügung, da dieses dazu diene, eine aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen weniger gewordene Anzahl von bereits besetzten Posten in einer abgegrenzten Organisationseinheit unter den bisher eingesetzten Mitarbeitern neu zu verteilen. Bei dieser Sachlage wäre es kontraproduktiv, zusätzlich noch weitere Interessenten in die Verteilung der ohnehin nicht ausreichenden Posten mit einzubeziehen; von daher sei diese Vorgehensweise rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beteiligten erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig (§ 75 VwGO). Der Antrag bzw. die Forderung des Klägers auf Zuweisung oder Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens wurde mit Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 9.10.2006 nicht im Sinne einer Einzelfallregelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG verbeschieden, stattdessen wurde nach eigener Interpretation der Rechtslage unter Darlegung der besonderen Unternehmenssituation offengelassen, wann und wie über den grundsätzlich anzuerkennenden Anspruch des Klägers auf amtsgemäße Beschäftigung entschieden wird. Der Kläger konnte im Anschluss an dieses Antwortschreiben davon ausgehen, dass über seinen Antrag in angemessener Frist sachlich entschieden wird. Im Zeitpunkt der Klageeinlegung war die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 1 VwGO abgelaufen. Die Untätigkeitsklage konnte als ein Minus zur Vornahmeklage auf den Verbescheidungsantrag beschränkt werden (vgl. Kopp/Schanke, VwGO, 14. Aufl., Rn. 4 zu § 75 m.w.N.).

Die Klage ist auch begründet, denn nach der personalrechtlichen Zuordnung des Klägers zur PSA – nach Beendigung der Beurlaubung (für die Tätigkeit bei der DeTeCard Service GmbH) – seit 1.4.2002 bzw. im Anschluss zu Vivento wurde ihm dauerhaft kein amtsangemessener Dienstposten, d.h. es wurde ihm weder das Amt eines „Technischen Fernmeldeamtmanns im abstrakt-funktionellen noch im konkret-funktionellen Sinne bei der Deutschen Telekom AG oder einem zugehörigen Unternehmen übertragen. Mit der Zuordnung zur PSA zum 1.4.2002 und anschließend zu Vivento hatte der Kläger sein abstraktes und konkretes Funktionsamt und damit seinen amtsgemäßen Aufgabenbereich auf unbestimmte Zeit und nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm die Deutsche Telekom AG seitdem andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen hätte (vgl. BayVGH, Beschl. v. 27.3.2007 Az. 15 CE 07.287). Dass der Kläger als Inhaber eines statusrechtlichen Amtes gemäß Art. 33 Abs. 5 GG die Übertragung eines entsprechenden Dienstpostens beanspruchen kann, hat das Bundesverwaltungsgericht zuletzt mit Urteil vom 22.6.2006 (Az. 2 C 26/05) noch einmal allgemein und grundsätzlich festgestellt. Dabei spielt es für die Entscheidung dieser Frage keine Rolle, dass die Zuordnung des Klägers zur PSA bzw. zu Vivento mit Abschluss des Widerspruchsverfahrens bestandskräftig wurde, denn dieser Zustand ändert nichts am Status quo, der auch im Falle des Klägers dadurch geprägt ist, dass dieser nach seiner Rückkehr aus der Beurlaubung mit der Zuweisung zur PSA aus dem Dienst gedrängt und wie die folgenden Jahre gezeigt haben – abgesehen von zugewiesenen Pseudobeschäft-

tigungen – zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt wurde (BVerwG, Ur. v. 7.9.2004, Az. 1 D 20.03, Buchholz 232 § 73 BBG Rdnr. 28).

Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass der Anspruch des Klägers auf Übertragung seinem Statusamt entsprechender Funktionsämter für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert wird. Im Urteil vom 22.6.2006 (Az. 2 C 26/05) wird im Einzelnen dazurausgeführt:

„Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Art. 33 GG setzt voraus, dass der Beamte zur Dienstleistung herangezogen und ihm ein funktionelles Amt übertragen wird, das den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert (Urteil vom 23. Mai 2002 – BVerwG 2 A 5.01 - Buchholz 240 § 18 BBesG Nr. 27 S. 2). Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder ihn, vergleichbar einem Leiharbeiter, über einen längeren Zeitraum in Dienststellen anderer Dienstherrn zu beschäftigen. Der zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation.

Zwar erlaubt Art. 33 Abs. 5 GG die Fortentwicklung und Anpassung des Beamtenrechts an veränderte Umstände (BVerfG, Beschlüsse vom 31. März 1998 – 2 BvR 1877/97 und 50/98 – BVerfGE 97, 351 <376 f.> und vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91, 5 bis 10/96, 3 bis 6/97 – BVerfGE 98, 300 <315>), doch steht dieser Gestaltungsspielraum dem Gesetzgeber zu und nicht den die Organisationsgewalt ausübenden Exekutivorganen des Dienstherrn oder den die Dienstherrnbefugnisse ausübenden Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost. Art. 143b Abs. 3 GG hat diese Rechtslage nicht verändert, sondern sie bestätigt.

b) Das einfachrechtliche Bundesrecht berücksichtigt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG) vom 14. September 1994 (BGBl I S. 2325) ist der Kläger Bundesbeamter im unmittelbaren Dienst des Bundes. Seine ursprüngliche berufliche Tätigkeit bei der Deutschen Telekom AG, die keinen Dienst, sondern Arbeit darstellte (Urteil vom 7. September 2004 a.a.O.; BTDrucks 12/0716 S. 93), galt kraft der gesetzlichen Fiktion des § 4 Abs. 1 PostPersRG als Dienst. Daraus folgt, dass der dem Beamten übertragene Aufgabenkreis als Amt im Sinne des Bundesbeamtenrechts anzusehen und

er amtsangemessen zu beschäftigen ist (Urteil vom 7. Juni 2000 a.a.O. S. 236). Demzufolge findet § 18 BBesG gemäß § 8 PostPersRG ausdrücklich auch für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Dies ermöglicht die Anwendung des Grundsatzes der funktionsgerechten Ämterbewertung auch für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten (BTDrucks 12/6718 S. 94). In § 8 PostPersRG ist dementsprechend die vorübergehende unterwertige Beschäftigung eines Beamten nur als eine - der Sache nach befristete - Ausnahme vom Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung vorgesehen. Dass der Gesetzgeber auch bei den vom Postpersonalrechtsgesetz erfassten Beamten vom Grundsatz der Verknüpfung von Statusamt und Funktion ausging, obwohl ihm der Personalüberhang sowie zahlreiche Verwaltungsgerichtsentscheidungen bekannt waren, die die Zuordnung von Beamten zu Vivento als rechtswidrig qualifiziert hatten (vgl. u.a VGH Kassel, Beschluss vom 23. März 2004 – 1 TG 137/04 – NVwZ-RR 2005, 124 f., OVG Münster, Beschluss vom 27. Oktober 2004 – 1 B 1329/04 – ZBR 2005, 97 ff.), bestätigen sowohl die Neufassung des Postpersonalrechtsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 9. November 2004 (BGBl I S. 2774) sowie dessen Änderung durch Art. 2 des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze vom 14. September 2005 (BGBl I S. 2746). Mit diesen Änderungen hat der Gesetzgeber den Aktiengesellschaften verschiedene Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes eröffnet (BRDrucks 432/04 S. 9). So enthält § 4 Abs. 3 a PostPersRG n.F. eine antragsabhängige Regelung zur Gewährung von Sonderurlaub für Beamte in Bereichen des Personalüberhangs. Ein Entzug des funktionellen Amtes im Wege der Zwangsbeurlaubung ist nicht vorgesehen. Diese keineswegs voraussetzungslose Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten um konkret benannte Regelungsalternativen nimmt Rücksicht auf die verfassungsrechtlich vorgegebenen Strukturelemente. Sie lässt sich nicht im Sinne einer Öffnung für weitergehende Gestaltungselemente des Personaleinsatzes von Lebenszeitbeamten überdehnen, mag dies auch nach Wirtschaftlichkeitskriterien sinnvoll erscheinen. Die normative Gestaltung durch den Gesetzgeber ist eben nicht allein daran ausgerichtet."

Aus vorstehenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts wird deutlich, dass der auch in diesem Klageverfahren von der Beklagten herangezogene § 8 PostPersRG nicht als Rechtsgrundlage für eine dauerhafte Ausnahme vom Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung eignet, stattdessen nur eine der Sache nach befristete Ausnahme von diesem Grundsatz zulässt.

Abgesehen davon, dass der Dienstherr gehalten ist, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen, hat der Beamte kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälernte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne; er muss vielmehr Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Dies bedeutet unter Umständen auch für den Kläger als Bundesbeamter, dass die Beklagte ihm in Erfüllung des Verbeschickungsbegehrens nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung dienstlicher Bedürfnisse einen amtsangemessenen Dienstposten (im Bundesgebiet) zuweisen kann, der möglicherweise nicht den Wunschkonstellationen des Klägers auch in örtlicher Hinsicht entspricht. Dabei dürfen allerdings von der Beklagten bei der Frage der verfügbaren Stellen nicht die im Rahmen des Anleitungsverfahrens bei der T-Com ausgeschriebenen Stellen ausgenommen werden, denn der beamtenrechtliche Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung ist weder an die Gesamtbetriebsvereinbarung Stellenbesetzung noch an die Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte gebunden bzw. erfährt hierdurch keine Modifizierung. Deswegen lässt sich der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung auch nicht davon abhängig machen, ob sich der Beamte aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz beteiligt, etwa durch Abgabe von Bewerbungen sowie durch die Unterstützung von Vermittlungsbemühungen (vgl. Ziffer 5 Abs. 2 der Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 22.4.2005).

Danach war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5.

wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: (1) Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

(2) In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(3) Absatz (2) gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haldplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 34 01 48, 80098 München) eingeht. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.